

15. April. Verlag von **B. Schott's Söhne** in Mainz ferner:  
 Einzelnungs-No.  
 14180. Ketterer, E., Op. 243. Vieille chanson du jeune temps. Mélodie. Transcrite et variée pour Piano. 54 kr.  
 81. — Op. 244. Armonia. Mélodie. Transcrite pour Piano. 1 fl.  
 82. — Op. 250. La Périchole. Fantaisie de salon pour Piano. 1 fl.  
 83. Ketterer, E., et A. Durand, Marche solennelle pour Piano et Orgue-Mél. 1 fl. 30 kr.  
 84. Léonard, H., Airs bohémiens et styriens. Fantaisie de salon pour Violon avec Piano. 1 fl. 30 kr.  
 85. Lux, Fr., Ave Maria von Schubert, für grosses Orchester. Partitur 54 kr.  
 86. Merkel, G., Op. 47. 36 kurze und leichte Präludien für die Orgel. 45 kr.

15. April. Verlag von **B. Schott's Söhne** in Mainz ferner:  
 Einzelnungs-No.  
 14187. Merkel, G., Op. 48. 25 leichte und kurze Choralvorspiele. 45 kr.  
 88. Munzinger, Ed., 5 Schilflieder von Lenau für Männerquartett. 1 fl. 12 kr.  
 89. Raff, J., Valse-Improptu à la Tyrolienne pour Piano. 54 kr.  
 90. Ravina, H., Op. 68. Bacchanale. Morceau de genre. 1 fl.  
 91. Wallerstein, A., Op. 208. Polonaise sympath. 27 kr.  
 92. — Op. 209. Les Virtuoses. Polka pour Piano. 27 kr.  
 93. — Op. 210. La Solitude. Varsoviennne pour Piano. 27 kr.  
 94. Wichtl, G., Op. 75. 6 petits Morceaux de salon pour Violon avec Piano. No. 1. Don Carlos. No. 2. L'Africaine. à 1 fl. 21 kr.

## Nichtamtlicher Theil.

### Das geistige Eigenthum mit Bezug auf Zeitungen und Zeitschriften.

Leipzig, 30. April. Beim vorjährigen Deutschen Journalistentage stand, wie seiner Zeit berichtet, ein Referat über das geistige Eigenthum bei Zeitungen und Zeitschriften mit auf der Tagesordnung, ward aber auf den Wunsch des Referenten selbst, Professor Biedermann, davon abgesehen, weil zu einer gründlichen Durchsprechung der so schwierigen Frage die noch übrige Zeit zu kurz erschien.

Damals sah man nicht voraus, daß die Frage des geistigen Eigenthums im Allgemeinen schon so bald im Wege der Bundesgesetzgebung einer Regelung entgegengeführt werden sollte. Man begnügte sich daher, zu beschließen, daß das Referat gedruckt vor dem nächsten Journalistentage den Mitgliedern mitgetheilt werde, damit auf Grund desselben eine um so besser vorbereitete Verhandlung über das Thema stattfinden könne.

Inzwischen ward schon einige Monate später dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf über das geistige Eigenthum vorgelegt; zugleich verlautete, daß der Bundesrath Sachverständige aus den Reihen der Schriftsteller hören wolle. Unter diesen Umständen ließ der Ausschuß des Journalistentags den Druck des Referats beschleunigen und gab dasselbe als besonderes Schriftchen\*) seinem Geschäftsberichte über den vorjährigen Journalistentag bei.

Die Erledigung des betreffenden Gesetzentwurfs scheint inzwischen doch so rasch nicht vor sich gehen zu sollen, wie es anfangs schien; ja es heißt, derselbe werde bei dem jetzt versammelten Reichstage gar nicht zur Vorlage kommen. Wenn dem so wäre, würde der Deutsche Journalistentag die Fügigkeit gewinnen, in seiner nächsten Plenarversammlung auf die Frage zurückzukommen und dieselbe ausführlich zu erörtern.

Jedenfalls dürfte es nicht ohne Interesse sein, von dem Inhalt und den Zielpunkten des Referats eine kurze Uebersicht und damit vielleicht den Anstoß zu weiterer Durchsprechung der so wichtigen Frage in der Tagespresse zu geben.

Schon auf der Versammlung in Eisenach 1864 hatte der Deutsche Journalistentag über das literarische Eigenthum in Zeitungen und Zeitschriften berathen. Damals lag der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nachdruck — noch von dem seligen Bundestage — vor. Der Journalistentag hatte sich damals einverstanden erklärt mit dem §. 4. dieses Bundesgesetzentwurfs, wonach der Abdruck von „einzelnen“ Leit- und Correspondenzartikeln aus einer Zeitung in einer andern nicht als Nachdruck behandelt werden sollte, sobald nur

\*) „Das geistige Eigenthum mit Bezug auf Zeitungen und Zeitschriften. Ein Referat für den dritten Deutschen Journalistentag von Dr. Karl Biedermann“ (Berlin, Franz Duncker).

die Quelle, und zwar deutlich, angegeben würde; er hatte jedoch den Zusatz gewünscht:

Jeder Redaction steht frei, für irgendeinen bestimmten Artikel ihres Blattes den Abdruck in anderen Zeitungen zu untersagen.

Inzwischen kam die Frage auch noch in andern, berufsverwandten Kreisen zur Verhandlung.

Der Deutsche Schriftstellertag in seiner Versammlung zu Leipzig im Jahre 1867 sprach sich dahin aus, daß auf eine einheitliche Nachdrucksgesetzgebung hinzuwirken, daß der Abdruck auch von einzelnen literarischen Erzeugnissen in Zeitschriften (Romanen, Novellen, Gedichten etc.) in andern Zeitschriften als Nachdruck zu behandeln, endlich daß durch Zuziehung von Sachverständigen jedesmal dafür eine den Honoraransprüchen des Verfassers sowie der Größe der Auflage des nachdruckenden Blattes entsprechende Entschädigung festzustellen sei.

Das Referat für den Deutschen Journalistentag enthält mit Bezug hierauf den Antrag:

Der Deutsche Journalistentag wolle sich in Bezug auf alle nichttagespolitischen Zeitschriften einfach den vom Deutschen Schriftstellertage im Jahre 1867 kundgegebenen Ansichten anschließen.

Ebendasselbe, sagt das Referat, habe zu gelten von den selbständigen wissenschaftlichen oder belletristischen Aufsätzen in den Feuilletons der politischen Blätter. Für diese würde indeß, da sie in der Regel nicht den einzigen, oft nicht einmal den Hauptinhalt der Feuilletons bilden, die Bestimmung ausreichen, daß jeder Redaction freistehende, den Wiederabdruck solcher Artikel in andern Blättern durch eine hinzugefügte besondere Bemerkung zu untersagen, wie dies schon jetzt Brauch sei.

Uebergend auf den tagespolitischen Theil der Zeitungen, sagt das Referat mit Bezug auf den literarischen Nachdruck in diesem Theile:

Zwei wichtige Thatsachen springen hier sofort ins Auge: die eine, daß eine ganze Menge von Blättern nicht etwa bloß — wie es im Bundesgesetzentwurf vorsichtig beschränkend hieß — „einzelne“ Leit- und Correspondenzartikel aus andern Blättern abdrucken, sondern ihren ganzen politischen Inhalt jahraus jahrein auf diese Weise aus zweiter Hand beziehen, folglich mühe- und kostenlos (bis auf die paar Thaler des Abonnements für die Blätter, die sie ausbeuten) sich versorgen; die andere, daß den Blättern, welche große Mühe und oft sehr bedeutende Kosten aufwenden, um einen selbständigen und gediegenen Inhalt an Leitartikeln, Originalcorrespondenzen, telegraphischen Depeschen etc. zu beschaffen, durch solche Nachdruckblätter der materielle Lohn ihrer Anstrengungen und die Mittel zu deren Fortsetzung wesentlich geschmälert werden, indem diese letztern Blätter dem Publicum für einen viel billigeren Preis (weil sie selbst wenig Kosten haben) einen oft verhältnißmäßig ziemlich bedeutenden Theil desselben Inhalts bieten, welchen die Leser der größern Blätter theuer bezahlen müssen.

Vom rechtlichen und moralischen Standpunkte aus betrachtet ist es nun offenbar eine Ungerechtigkeit, wenn dem Einen die Früchte seiner Arbeit, seiner Auslagen und seines Risico geschmälert werden, und wenn